

Bundesländer sind gefordert

Kein Kuhhandel zu Lasten von Hartz-IV-Beziehern

Der Bundestag hat am 3. Dezember mit den Stimmen der CDU/CSU und FDP und gegen die Stimmen der Opposition die neuen, völlig unzureichenden Hartz-IV-Regelleistungen beschlossen. Unbeirrt hält die Koalition an einem bewusst kleingerechneten Existenzminimum fest. Ignoranz der Macht. Die vorgesehenen 364 Euro für alleinstehende Erwachsene sind faktisch eine Kürzung. Alleine um die Preissteigerungen der letzten Jahre auszugleichen und die Kaufkraft konstant zu halten, wäre ein Betrag von 375 Euro erforderlich.



Kollegen der IG Metall Wolfsburg brachten es am 10.10. in Oldenburg auf den Punkt.

Nun sind die Bundesländer gefordert. Am 17. Dezember stehen die Hartz-IV-Regelleistungen im Bundesrat zur Abstimmung. Da das Gesetz zustimmungspflichtig ist, braucht die Regierung 35 der 69 Stimmen im Bundesrat.

Nachdem die Grünen aus der Koalition in Hamburg ausgestiegen sind und dort die CDU alleine regiert, verfügt der schwarz-gelbe Block über 34 eigene Stimmen in der Länderkammer. Die Regierung wird wohl nichts unversucht lassen, die Zustimmung eines weiteren Bundeslandes zu erkaufen, um ein Vermittlungsverfahren zu vermeiden. Etwa indem der Jamaika-Koalition im Saarland finanzielle Vorteile versprochen werden. Einen solchen Kuhhandel darf es nicht geben! Es wäre ungeheuerlich, wenn ein Bundesland „sich bestechen“ lassen würde und gegen einen finanziellen Vorteil die Hartz-IV-Sätze absegnen würde. Es wäre ein Schlag ins Gesicht von Millionen Menschen, die von Hartz IV leben müssen.

Wir fordern alle Länder, an deren Regierungen SPD, Grüne oder DIE LINKE beteiligt sind, auf, die Koalitionspläne im Bundesrat zu stoppen und in einem Vermittlungsverfahren auf deutlich höheren Leistungen zu bestehen. Um dieser Erwartungshaltung Nachdruck zu verleihen, hat das Bündnis „Krach schlagen“ alle Repräsentanten dieser Länder angeschrieben. Reaktionen werden wir auf unserer Internetseite veröffentlichen.

INHALT

- Hartz-IV-Regelsätze
- BSG-Urteile
- Freibetrag beim Elterngeld



Täglich werden neue Fakten bekannt, die belegen, wie abenteuerlich die Regierung bei der Herleitung der Hartz-IV-Sätze vorgegangen ist, um die Leistungshöhe niedrig zu halten: Existenzminimum soll sein, was diejenigen ausgeben können, die nicht genug zum Leben haben. Aufgrund der politischen Entscheidung, nur noch die Ausgaben der ärmsten 15 Prozent zu berücksichtigen und verdeckt Arme nicht herauszurechnen, ergibt sich eine Referenzgruppe bei den Ein-Personen-Haushalten, die im Durchschnitt (!) nur über ein Einkommen von 716 Euro verfügt. Da „nur“ 35 Prozent der Referenzgruppe ein niedrigeres Einkommen und 65 Prozent ein höheres Einkommen haben, müssen sich in der Referenzgruppe auch Personen mit ausgesprochen geringem Einkommen befinden – sonst käme der arithmetische Mittelwert nicht zustande.

„Das Statistische Bundesamt hat analysiert, was Menschen mit kleinem Einkommen monatlich ausgeben können, zum Beispiel Verkäuferinnen, Pförtner, Maler“ behauptete Ursula von der Leyen. Tatsächlich ist nur jeder Fünfte in der Referenzgruppe Arbeitnehmer; während Rentner und Erwerbslose dominieren. Alternative Berechnungen zu den Hartz-IV-Regelleistungen könnt Ihr auf Seite vier dieses Infos lesen.

Sozialkürzungen beschlossen

Die Regierung hat ihre Sozialkürzungen (Haushaltsbegleitgesetz) nahezu unverändert durchs Parlament gebracht.

Der Bundestag stimmte am 28. Oktober zu. Im Bundesrat (26.11.) fand sich keine Mehrheit für einen Einspruch gegen das Haushaltsbegleitgesetz. Der Bundestag hätte einen solchen Einspruch aber ohnehin mit der Mehrheit der Abgeordneten zurückweisen können, da das Gesetz laut Bundesregierung nicht zustimmungspflichtig ist. Damit sind die Sozialkürzungen – Streichung des Heizkostenzuschusses beim Wohngeld, der Rentenbeiträge und des Übergangszuschlags bei Hartz IV – beschlossene Sache und treten zum 1.1.2011 in Kraft. Eine relevante Änderung gab es im Gesetzgebungsverfahren beim Elterngeld und dessen Anrechnung:

Elterngeld: Neuer Freibetrag

Das Elterngeld bleibt bei Hartz IV, Kinderzuschlag und Sozialhilfe zukünftig bis zur Höhe des tatsächlich vor der Geburt des Kindes erzielten Nettoverdienstes, höchstens jedoch bis 300 Euro anrechnungsfrei. Der Mindestzahlbetrag beim Elterngeld in Höhe von 300 Euro bleibt unverändert.

Das bedeutet:

- Wer vor der Geburt des Kindes mindestens 300 Euro netto verdiente (= Höhe des Freibetrags), kann auch künftig 300 Euro Elterngeld zusätzlich zu Hartz IV, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe beziehen. In diesen Fällen ändert sich nichts.

- Bei Kleinstverdiensten unter 300 Euro netto werden die 300 Euro Elterngeld teilweise angerechnet, weil der Nettoverdienst den Freibetrag deckelt.
- Die bisherige Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes entfällt vollständig, wenn vor der Geburt kein Erwerbseinkommen erzielt wurde. Die 300 Euro Elterngeld werden – gegebenenfalls nach Abzug der 30-Euro-Versicherungspauschale – voll angerechnet. Das verfügbare Haushaltseinkommen sinkt entsprechend um 270 bzw. 300 Euro.

Zudem wurde das Elterngeld für Reiche mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von mehr als 250.000 Euro (Paare: 500.000 Euro) gestrichen – eine eher kosmetische Maßnahme mit geringem Spareffekt.

Lesetipp: DGB zu KdU

Der DGB hat die geplante Pauschalierung und Kommunalisierung von Wohnkosten bei Hartz IV bewertet und eigene Forderungen vorgelegt. Siehe DGB Bereich Arbeitsmarktpolitik: arbeitsmarktaktuell, Nr. 11 / November 2010.

In eigener Sache: Neuer Vorstand gewählt

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V. hat am 14. Oktober einen neuen Vorstand gewählt: Horst Schmitthener (IG Metall, Verbindungsbüro Soziale Bewegungen) wurde zum Vorsitzenden gewählt, Elke Hannack (Mitglied im ver.di-Bundesvorstand) zur stellvertretenden Vorsitzenden und Werner Ahrens (Arbeitslosenselbsthilfe Wilhelmshaven-Friesland) zum Kassierer. Als Beisitzer gewählt wurden: Wolfram Altekrüger, Klaus Bagusat, Dittgard Hapich und Hans-Hermann Hoffmann.

Flyer zur Sozialhilfe

Der beiliegende Info-Flyer zur Sozialhilfe kann bei der KOS bestellt werden (15 Cent/Stück plus Versandkosten).



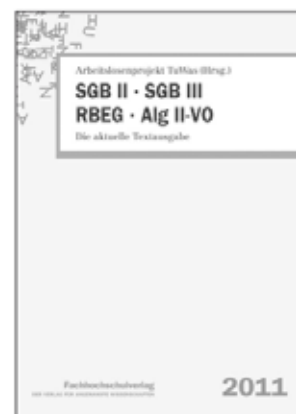
Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II

Der Rechtsratgeber zum SGB II

8. Auflage 2011
2-farbig, ca. 730 Seiten
16,- € (zzgl. Porto)

Erscheint im März 2011



Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)

SGB II · SGB III RBEG · Alg II-Vo

Die aktuelle Textausgabe

4. Auflage 2011
ca. 216 Seiten
10,- €
ab 10 Expl. 8,- €
(zzgl. Porto)

Erscheint im Januar 2011

Bestellungen: Fachhochschulverlag
Kleiststr. 10, Geb. 1
60318 Frankfurt
Tel.: (069) 1533 2820
Fax: (069) 1533 2840
bestellung@fhverlag.de
www.fhverlag.de

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler
Foto: Erich Guttenberger

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung:
druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)



Gelber Schein reicht nicht

Die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit (AU) alleine begründet noch keinen Nachweis eines gesundheitlichen Unvermögens, zu einem Meldetermin zu erscheinen. Die AU reicht also nicht als Beleg dafür, dass man einen wichtigen Grund hatte, nicht zum Meldetermin zu erscheinen. Sanktionen wegen versäumter Meldetermine sind somit trotz AU zulässig.

Az.: B 4 AS 27/10 R, Urteil vom 9.11.2010

Das Urteil stellt Leistungsberechtigte vor das kaum lösbare Problem, wie sie ein „gesundheitliches Unvermögen“ nachweisen sollen. So genannte „Bettlägerigkeitsbescheinigungen“ sind jedenfalls in der ärztlichen Praxis nicht vorgesehen. Eigentlich bestand gar kein Handlungsbedarf: Denn § 309 SGB III – der auch für Hartz-IV-Bezieher gilt (§ 59 SGB II) – regelt, dass das Amt bei Arbeitsunfähigkeit anordnen kann, dass die Meldepflicht auf den ersten Tag der Genesung fortwirkt. Man darf auf die ausführliche Urteilsbegründung gespannt sein...

Entgeltumwandlung: Was ist angemessen?

Im verhandelten Fall war strittig, bis zu welcher Höhe Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge im Rahmen einer Entgeltumwandlung als angemessen anzusehen sind und

das Bruttoeinkommen mindern. Das BSG machte dazu folgende Vorgaben: Beiträge aus umgewandeltem Arbeitsentgelt zu einer betrieblichen Altersvorsorge sind dem Grunde nach Beiträge zu einer privaten Versicherung, die abgesetzt werden können (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 SGB II). Als Maßstab für die angemessene Höhe der Beiträge soll grundsätzlich der Mindesteigenbeitrag bei der „Riesterförderung“ dienen. Liegt die Entgeltumwandlung darüber, dann muss konkret anhand des Arbeits- und Versicherungsvertrags geprüft werden, ob und wann eine Reduzierung der Beiträge möglich ist. Gegebenenfalls ist dem Leistungsberechtigten eine „Schonfrist“ einzuräumen, in der auch unangemessen hohe Beiträge vom Brutto abgesetzt werden können.

Az.: B 4 AS 7/10 R, Urteil vom 9.11.2010

Unterhaltspflicht darf erfüllt werden

Kaum zu glauben aber wahr: Eine Hartz-IV-Behörde wollte einen Aufstocker verpflichten, seine Unterhaltszahlungen (laut einer beim Jugendamt unterzeichneten Unterhaltsurkunde) für seinen Sohn einzustellen. Damit wollte das Amt erreichen, dass das beim Vater verbleibende und bei Hartz IV anzurechnende Einkommen steigt und der Hartz-IV-Auszahl-

betrag entsprechend niedriger ausfällt. Das Amt berief sich auf die allgemeine Pflicht aus § 2 SGB II, nach der alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um die eigene Hilfebedürftigkeit zu verringern. So nicht – entschied das BSG, zumal der Abzug von Unterhaltszahlungen vom Einkommen ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist (§ 11 Abs. 2 Nr. 7): Wenn ein Unterhaltstitel oder eine notariell beurkundete Vereinbarung vorliegt und der Unterhalt tatsächlich gezahlt wird, dann ist das Einkommen um die Unterhaltszahlung zu bereinigen.

Az.: B 4 AS 78/10 R, Urteil vom 9.11.2010

Überprüfungsantrag = Rückwirkende Antragstellung

Nach § 28 Satz 1 SGB X kann ein Antrag auf eine Sozialleistung bis zu einem Jahr zurückwirken. Das gilt auch für bedürftigkeitsabhängige Leistungen wie Hartz IV, bei denen eigentlich die Grundregel gilt: „kein Leistungsanspruch für Zeiten vor der Antragstellung“. Voraussetzung ist, dass irrtümlich eine andere, „falsche“ Sozialleistung beantragt wurde, auf die kein Anspruch besteht. Das klassische Beispiel für eine solche Konstellation ist, wie im verhandelten Fall, dass kein Antrag auf Hartz IV gestellt wird, weil Arbeitslosengeld beantragt wurde – auf das aber gar kein Anspruch besteht. Das BSG hat nun klargestellt, dass auch Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X, mit denen eigentlich die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts noch einmal geprüft werden soll, eine rückwirkende Antragstellung nach § 28 SGB X darstellen können. Mit anderen Worten: Auch wenn nicht ausdrücklich eine rückwirkende Antragstellung beantragt wird, ist bei Überprüfungsanträgen zu prüfen, ob sie faktisch als Rückwirkung der Antragstellung nach § 28 SGB X zu werten sind.

Az.: B 14 AS 16/09 R, Urteil vom 19.10.2010

Quellen: BSG: Terminberichte Nr. 58/10 (Sitzung vom 19.10.2010), Nr. 60/10 (Sitzung v. 9.11.2010)



Alternative Rechnungen zum Regelsatz

Mittlerweile haben der Paritätische Wohlfahrtsverband, die Partei DIE LINKE und die Sozialwissenschaftlerin Irene Becker (im Auftrag der Diakonie) alternative Berechnungen zur Höhe der Hartz-IV-Sätze auf Basis der Einkommens- und Verbrauchstichprobe vorgelegt.

Links zu den Studien stehen auf www.erwerbslos.de.

In der untenstehenden Tabelle sind die Ergebnisse zusammengefasst. Lesebeispiele: Hätte die Regierung wie bisher die unteren 20 Prozent der Haushalte als Vergleichsgruppe gewählt (Nr.1), dann ergäbe sich ein Regelbedarf von 382 statt 364 Euro. Wären auch die verdeckt Armen aus der Vergleichsgruppe herausgerechnet worden und wäre auf willkürliche Abschläge verzichtet worden (Nr. 4), dann läge der Regelsatz zwischen 442 Euro (Paritätischer) und 527 Euro (Becker).

Existenzminimum kleingerechnet

Gewiss: Von fachlich fundierten und manipulationsfrei berechneten Regelsätzen kann sich ein Hartz-IV-Bezieher noch nichts kaufen. Höhe-

re Leistungen müssen politisch erkämpft werden und dabei muss auch die Lohnseite in den Blick genommen werden: Höhere Hartz-IV-Sätze und ein ausreichender Mindestlohn werden nur etappenweise und abgestimmt, Hand in Hand, durchzusetzen sein – auch wenn theoretisch alles für ein deutlich höheres Existenzminimum „jetzt sofort“ spricht.

Aber die Zahlen der Tabelle machen deutlich, wie krass die Koalition manipuliert und das Existenzminimum kleingerechnet hat.

Bedarfs-TÜV

Hinzu kommt die Kritik der Erwerbsloseninitiativen, dass sich das Existenzminimum an Mindestbedarfen orientieren muss und nicht von dem abgeleitet werden kann, was einkommensschwache Haushalte ausgeben können.

So geben die unteren 20 Prozent der Ein-Personen-Haushalte (ohne verdeckte Arme) nur 4,43 Euro pro Tag für Ernährung und alkoholfreie Getränke aus. Selbst wenn dieser Betrag ungekürzt in den Regelsatz einfließt, ist eine halbwegs gesunde und ausgewogene Ernährung nicht möglich. Deshalb fordern wir, die sta-



tistisch erfassten Ausgaben anhand von Mindestbedarfen zu überprüfen und gegebenenfalls aufzustocken.

Für den Bereich Ernährung liegen entsprechende Zahlen vor. Für andere Positionen lassen sich ebenfalls Mindestbedarfe beziffern (z.B. Mobilität: mindestens die Kosten für eine Monatsfahrkarte und eine Einmalbeihilfe zum Kauf eines Fahrrads).

Für Ausgabenbereiche, bei denen Mindestbedarfe schwerer zu definieren sind (Was gehört in den Warenkorb?), hat der Paritätische bereits 2008 ein praktikables Verfahren vorgeschlagen: Wenn das untere Fünftel für eine Position deutlich weniger ausgibt (Beispiel Kinder-Bücher: 2,71 Euro) als das nächst höhere Einkommensfünftel (4,01 Euro), dann deutet dies darauf hin, dass die Ausgaben nichts mit Bedarfsdeckung zu tun haben, sondern dem geringen Einkommen geschuldet sind und auf die Ausgabenhöhe des zweiten Fünftels aufgestockt werden sollten.

Höhe der Hartz-IV-Regelleistung für Alleinstehende in Euro

Nach Berechnungen von ...	Paritätischer		DIE LINKE		Irene Becker (z.T. EVS 2003)	
	absolut	Differenz	absolut	Differenz	absolut	Differenz ¹⁾
Unterschiede zum Regierungsvorschlag:						
1.) Referenzgruppe: untere 20 % statt 15 %	382	18	382	18		
2.) Herausnahme verdeckte Arme			374	10		
3.) Summe: 20 % ohne verdeckte Armut			392	28		
4.) Und zusätzlich Verzicht auf willkürliche, fachlich nicht begründete Abschläge ²⁾	442	78	465	101	475 – 527 ³⁾	111 - 163
5.) Verzicht auf nicht „zwingende“ Abschläge ⁴⁾			514	150		

Höhe der Hartz-IV-Regelleistungen für Kinder in Euro

0-5 Jahre					245 – 247	30 – 32
6-13 Jahre					314 – 328	63 – 77
14-17 Jahre					344 – 351	57 – 63

Anmerkungen: 1) Differenzen beziehen sich auf die Regelsätze der Koalition. 2) Z.B. Alkohol / Tabak, Blumen, Telekommunikations- und Mobilitätsausgaben. Geringfügig abweichende Zuordnungen in den Studien. 3) Der höhere Betrag ergibt sich, wenn auch die Erwachsenenleistungen vom Haushaltstyp „Paar mit Kind“ berechnet werden und nicht bezogen auf den Typ „Alleinstehende“, der sich besonders häufig ganz am Ende der Einkommensskala befindet. 4) Es werden nur Ausgaben herausgerechnet, die gar nicht anfallen (z.B. GEZ-Gebühren) oder anderweitig abgedeckt sind (Wohnkosten, Einmalbeihilfen). Der Betrag kann aus methodischen Gründen nicht mit den vorstehenden Beträgen addiert werden.